

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 10/08 BH

L 1 KR 146/07 (Sächsisches LSG)
S 15 KR 336/07 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. Februar 2008
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Der bei der beklagten AOK versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, mit einem Arzneimittel zur Behandlung seiner erektilen Dysfunktion nach ärztlicher Verordnung versorgt zu werden, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zur Begründung ua ausgeführt, ein solcher Anspruch sei durch § 34 Abs 1 Satz 7 und 8 SGB V verfassungskonform seit dem 1.1.2004 ausgeschlossen (Urteil vom 20.2.2008). Gegen die Nichtzulassung der Revision im ihm am 3.3.2008 zugestellten Urteil hat der Kläger am 3.4.2008 - rechtsanwältlich vertreten - Beschwerde eingelegt und gleichzeitig Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Seine Beschwerde hat der Kläger am 24.4.2008 zurückgenommen.
- 2 Nunmehr begehrt der Kläger erneut die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten, um durch Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vorgehen zu können.

II

- 3 Der Antrag des Klägers ist abzulehnen. Der Anspruch auf PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Mit seinem Vorbringen, seine Rechtsanwältin habe die Nichtzulassungsbeschwerde mangels Bezahlung zurückgenommen, trägt der Kläger schon keinen Wiederaufnahmegrund vor. Unabhängig davon ist nicht ersichtlich, dass der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde in der Sache hätte Erfolg haben können. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats verstößt der ab 1.1.2004 gesetzlich angeordnete Ausschluss der Versorgung mit Arzneimittel, die überwiegend der Behandlung der erektilen Dysfunktion dienen, nicht gegen Art 2 Abs 1 GG (vgl zB BSGE 94, 302 = SozR 4-2500 § 34 Nr 2). Die dagegen erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht angenommen (vgl BVerfG 1. Senat 2. Kammer, Beschluss vom 28.2.2008 - 1 BvR 1778/05).

